

Dekret über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>Dekret über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 152.210 (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates [Geschäftsordnung, GO] vom 4. Juni 1991) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Präsident bzw. sein Stellvertreter hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p>				

**Abweichende Kommissionsanträge
siehe Seiten 5 und 9**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>a) Er leitet die Ratsverhandlungen, handhabt die Sitzungspolizei und wacht über die Einhaltung des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie der Geschäftsordnung;</p> <p>b) er legt nach Absprache mit dem Regierungsrat und auf Grund der Vorgaben des Büros die Traktandenliste fest;</p> <p>c) er sorgt für eine beförderliche Abwicklung der Geschäfte;</p> <p>d) er kann einem Redner das Wort entziehen, wenn sich dieser nicht an den Gegenstand der Beratung hält oder ausfällige Bemerkungen macht und eine Mahnung erfolglos bleibt;</p> <p>e) er lässt den Ratsmitgliedern vierteljährlich zu Beginn des neuen Quartals ein Verzeichnis aller hängigen Geschäfte und ein Verzeichnis der eingereichten Volksinitiativen zustellen;</p>	<p>e) er <u>bringt</u> den Ratsmitgliedern vierteljährlich zu Beginn des neuen Quartals ein Verzeichnis aller hängigen Geschäfte und ein Verzeichnis der eingereichten Volksinitiativen <u>zur Kenntnis</u>;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>e^{bis}) er lässt dem Büro und den Kommissionspräsidien zu Beginn des neuen Quartals die Quartalsplanung der Sachgeschäfte zukommen und zeigt damit die gewünschten Endtermine der Behandlung sowie allfällige Abhängigkeiten auf;</p> <p>f) er unterzeichnet, zusammen mit dem Protokollführer, die vom Rat ausgehenden Erlasse und Ausfertigungen (Protokollauszüge, Urkunden, Schreiben usw.);</p> <p>g) er führt die Aufsicht über das Protokoll und über die Aktenaufbewahrung;</p> <p>h) ...</p> <p>i) er weist den Medienvertretern die Arbeitsplätze zu und sorgt dafür, dass sie mit den Sitzungsunterlagen bedient werden;</p> <p>k) er kann Bild- und Tonaufnahmen fallweise untersagen und orientiert darüber den Grossen Rat;</p> <p>l) er vertritt den Grossen Rat nach aussen;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>m) er regelt die Arbeitsteilung mit seinen Vizepräsidenten von Fall zu Fall;</p> <p>n) er entscheidet in dringenden Fällen anstelle des Büros über die Gesuche betreffend Einholung von Rechtsauskünften beim Rechtsdienst des Regierungsrates.</p>	<p>n) er entscheidet in dringenden Fällen anstelle des Büros über die Gesuche betreffend Einholung von Rechtsauskünften beim Rechtsdienst des Regierungsrates;</p> <p><u>o) er bestellt das Wahlbüro zur Durchführung von Wahlen.</u></p>			
<p>§ 5 Organisation</p> <p>¹ Das Büro des Rates versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten führt den Vorsitz, stimmt mit und fällt bei Gleichheit der Stimmen den Stichentscheid.</p> <p>³ Die Mitglieder des Büros sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abstimmung erfolgt offen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p><u>⁴ Die Stimmkraft eines Fraktionsvertreters entspricht der Anzahl der Mitglieder seiner Fraktion. Bei Fraktionen, die zugleich mit einem Mitglied des Präsidiums im Büro vertreten sind, wird die Stimmkraft zu gleichen Teilen zwischen dem Fraktionsvertreter und dem entsprechenden Präsidiumsmitglied aufgeteilt.</u></p>	<p><u>⁴ Dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten kommt je eine Stimme zu. Vertretern von Fraktionen mit weniger als 14 Mitgliedern kommt ebenfalls eine Stimme zu. Pro 14 Mitglieder einer Fraktion erhalten die entsprechenden Fraktionsvertreter eine zusätzliche Stimme.</u></p>	<p>Zustimmung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 6 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a) Es setzt den Verteilschlüssel fest, nach dem während der Amtsperiode die Sitze in den Kommissionen auf die Fraktionen verteilt werden;</p> <p>b) es ernennt die ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie deren Präsidenten;</p> <p>c) es beschliesst über die ausnahmsweise Erweiterung von nichtständigen Kommissionen durch höchstens zwei aus einer in der Kommission nicht vertretenen Fraktion stammende oder fraktionslose Mitglieder;</p> <p>d) es weist die Geschäfte den Kommissionen zu;</p> <p>e) es plant und budgetiert im Rahmen der Vorgaben aus dem parlamentarischen Aufgabenbereich die im Anhang 1 der Geschäftsordnung festgelegte Produktgruppe;</p>		<p>§ 6 Zuständigkeiten</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>f) es wählt den Ratssekretär und erlässt sein Pflichtenheft;</p> <p>g) es legt den Sitzungskalender im Einvernehmen mit dem Regierungsrat fest;</p> <p>h) es bestellt das Wahlbüro zur Durchführung von Wahlen;</p> <p>i) es prüft das Ratsprotokoll und beschliesst über Berichtigungsanträge von Rednern;</p> <p>k) es setzt die Entschädigung an die Kommissionsberichtersteller und an andere Referenten im Grossen Rat und in den Kommissionen fest;</p> <p>l) es entscheidet über Begehren an den Regierungsrat zur Erstattung von Gutachten durch bestimmte Amtsstellen;</p> <p>m) es vertritt Anliegen der Ratsmitglieder gegenüber dem Regierungsrat und der Verwaltung, soweit sie den Parlamentsbetrieb betreffen;</p>	<p>h) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>n) es überwacht die beim Regierungsrat hängigen parlamentarischen Geschäfte und die eingereichten Volksinitiativen;</p> <p>o) es berät entsprechend dem Beschluss des Grossen Rates Anträge auf Direktbeschluss vor;</p> <p>p) es koordiniert die Umsetzung der Geschäftsplanung mit den Kommissionspräsidenten;</p> <p>q) es legt die Sitzungsdaten auf Grund der Geschäftsplanung für das ganze Jahr zum Voraus fest;</p> <p>r) es weist Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen der zuständigen Fachkommission zu. Diese übermittelt eine allfällige Stellungnahme dem Büro zuhanden des Regierungsrates.</p>	<p>r) es weist Geschäfte im Bereich der Aussenbeziehungen der zuständigen Fachkommission zu. Diese übermittelt eine allfällige Stellungnahme dem Büro zuhanden des Regierungsrates;</p> <p>s) <u>es wählt die Mitglieder des Grossen Rates, die in interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen gemäss interkantonalen Vereinbarungen Einsitz nehmen;</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	t) <u>es bereitet die durch den Grossen Rat vorzunehmenden Wahlen vor.</u>	t) es bereitet die durch den Grossen Rat vorzunehmenden Wahlen vor; u) <u>es entscheidet über die Form der Einsichtnahme in die Kommissionsprotokolle.</u>	Zustimmung. Zustimmung.	
<p>§ 9 Beschränkung der Zugehörigkeit</p> <p>¹ Kein Ratsmitglied darf einer Kommission als Vollmitglied ununterbrochen länger als acht Jahre angehören, es sei denn, es werde für die anschliessenden Jahre zum Kommissionspräsidenten gewählt.</p> <p>² Scheidet ein Mitglied des Rates aus einer ständigen Kommission aus, ist es für die gleiche Kommission während vier Jahren als Vollmitglied nicht wählbar.</p>	<p>§ 9 Aufgehoben.</p>			
<p>§ 11 Delegierte Entscheidungsbefugnisse</p> <p>¹ Kommissionsbeschlüsse auf Grund delegierter Entscheidungsbefugnisse sind dem Ratspräsidenten bekannt zu geben, sobald sie gefasst sind.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Der Ratspräsident traktandiert die Geschäfte auf eine der nächsten Sitzungen und gibt in der Einladung bekannt, dass das Kommissionsprotokoll und die Akten bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme aufliegen.</p> <p>³ Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach § 8 Absatz 2 und 3.</p>	<p>² Der Ratspräsident traktandiert die Geschäfte auf eine der nächsten Sitzungen und gibt in der Einladung bekannt, dass das Kommissionsprotokoll und die Akten <u>beim Parlamentsdienst</u> zur Einsichtnahme aufliegen.</p>			
<p>§ 13 Protokoll</p> <p>¹ ...</p> <p>² Die Kommissionen bestimmen die Ausführlichkeit des Protokolls selbst.</p>	<p>^{2bis} <u>Berichte und weitere Unterlagen, die den Kommissionen vorliegen, bilden Bestandteil des Protokolls.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>³ Das Protokoll wird den Kommissions- und den Büromitgliedern, dem Ratssekretär sowie dem Regierungsrat und gegebenenfalls dem Obergericht zugestellt. Die übrigen Ratsmitglieder können in das Protokoll Einsicht nehmen. Das Amtsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p>				
<p>§ 17 Bestellung und Arten</p> <p>¹ Der Grosse Rat hat folgende ständige Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen;2. Kommission für Bildung, Kultur und Sport;3. Kommission für Gesundheit und Sozialwesen;4. Kommission für Justiz;5. Kommission für öffentliche Sicherheit;6. Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung;				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>7. Kommission für allgemeine Verwaltung;</p> <p>8. Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben;</p> <p>9. Geschäftsprüfungskommission;</p> <p>10. Einbürgerungskommission.</p> <p>² Der Rat legt zu Beginn jeder Amtsperiode auf Vorschlag des Büros die Zahl der Kommissionsmitglieder und ihrer Stellvertreter fest. Das Büro wählt daraufhin die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter.</p> <p>³ Den Kommissionen sind ein oder mehrere Aufgabenbereiche zur laufenden Behandlung zu übertragen. Die Aufgabenbereiche und die jeweils verantwortliche Kommission sind in Anhang 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾ festgelegt.</p>	<p>² Der Rat legt zu Beginn jeder Amtsperiode auf Vorschlag des Büros die Zahl der Kommissionsmitglieder ___ fest. Das Büro wählt daraufhin die Kommissionsmitglieder ___.</p>			

¹⁾ SAR [612.310](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
⁴ Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission werden durch das Büro bestimmt.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 18 Grundsätze der Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Kommissionen sind in ihren Aufgabenbereichen zuständig für die Beurteilung der ihnen vom Büro zugewiesenen Vorlagen unter sachlichen und finanziellen Gesichtspunkten sowie für die Oberaufsicht. Das Büro legt die Zuständigkeiten und Aufgaben in einem Reglement fest. Vor dem Beschluss holt es eine Stellungnahme des Regierungsrates ein.</p> <p>² Bei Vorlagen, welche die Aufgabenbereiche mehrerer Kommissionen betreffen, legt das Büro mit der Zuweisung fest, welche Kommission federführend ist.</p> <p>³ Die Beratungsergebnisse der übrigen betroffenen Kommissionen werden in den Bericht der federführenden Kommission an den Grossen Rat aufgenommen.</p> <p>⁴ Der Präsident der federführenden Kommission regelt die Einzelheiten der Koordination.</p>	<p>§ 18 Grundsätze der Zuständigkeit, <u>Mitberichte</u></p> <p>³ Die <u>Mitberichte</u> der übrigen betroffenen Kommissionen werden in den Bericht der federführenden Kommission an den Grossen Rat aufgenommen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 39 Aufgaben Parlamentsdienst</p> <p>¹ Zu den Aufgaben des Parlamentsdienstes zu Gunsten des Grossen Rates gehören insbesondere:</p> <p>a) Vorbereitung der Sitzungen des Büros und der Präsidentenkonferenz;</p> <p>b) Vorbereitung und Durchführung der Sessionen;</p> <p>c) Unterstützung des Ratspräsidiums;</p> <p>d) Unterstützung der Kommissionspräsidien;</p> <p>e) Protokollführung in den Kommissionen, im Plenum und in den übrigen Organen des Grossen Rates;</p> <p>f) Sekretariatsdienste wie Bereitstellung und Versand der Einladungen und Akten;</p> <p>g) Abwicklung des Rechnungswesens für den Grossen Rat und seine Organe;</p>	<p>b) Vorbereitung und <u>Organisation</u> der <u>Sitzungen</u> und <u>Sessionen</u>;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>h) Sicherstellung der Informatikunterstützung;</p> <p>i) Sicherstellung des Weibeldienstes;</p> <p>j) Führung der Sekretariate von Kommissionen des Grossen Rates;</p> <p>k) Beratung in Rechtsfragen;</p> <p>l) Dokumentationsdienst zu Gunsten der Ratsmitglieder und der Kommissionen;</p> <p>m) Information der Öffentlichkeit.</p>				
<p>§ 43 Eingang neuer Geschäfte</p> <p>¹ Zu Beginn jeder Sitzung wird für die Ratsmitglieder eine Liste mit den neu eingegangenen Vorlagen aufgelegt.</p>	<p>¹ <u>Die Ratsmitglieder werden über die neu eingegangenen Vorlagen und Vorstösse laufend in Kenntnis gesetzt.</u></p>			
<p>§ 53 Zustellung</p> <p>¹ Die Vorlagen sind allen Ratsmitgliedern mit den dazugehörigen Unterlagen in der Regel 7 Tage vor der Kommissionsberatung zuzustellen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Abänderungsanträge der Kommissionen sollen in der Regel 17 Tage vor der Plenumsberatung im Besitz der Ratsmitglieder sein.</p>	<p>² Abänderungsanträge der Kommissionen <u>und der Kommissionsminderheiten</u> sollen in der Regel 17 Tage vor der Plenumsberatung im Besitz der Ratsmitglieder sein.</p>			
<p>§ 62a Stille Wahlen</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann stille Wahlen beschliessen, wenn die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Funktionen nicht übersteigt.</p>	<p>² <u>Verlangt ein Ratsmitglied die Durchführung von Wahlen mit Wahlzetteln, sind stille Wahlen nicht zulässig.</u></p>			
<p>§ 63 Wahlbüro</p> <p>¹ Der Präsident gibt den Ratsmitgliedern das vom Büro bestellte Wahlbüro bekannt.</p>	<p>¹ Der Präsident gibt den Ratsmitgliedern das vom <u>Präsidium</u> bestellte Wahlbüro bekannt.</p>			
<p>§ 74 Dringliche Behandlung</p> <p>¹ Bei der Einreichung einer Motion, eines Postulates, eines Auftrags oder einer Interpellation kann eine dringliche Behandlung beantragt werden.</p>	<p>¹ Bei der Einreichung einer Motion, eines Postulates <u>___</u> oder einer Interpellation kann eine dringliche Behandlung beantragt werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Der Grosse Rat stimmt in der gleichen Sitzung über diesen Antrag ab. Die Annahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.</p> <p>³ Dringliche Behandlung bedeutet eine Behandlung an einem der nächsten vier Sitzungstage. Zusammen mit dem Dringlichkeitsbeschluss kann eine Frist für den Regierungsrat oder eine Sondersitzung beschlossen werden.</p>				
<p>4.3.4. Motionen, Postulate und Aufträge</p>	<p>4.3.4. Motionen und Postulate</p>			
<p>§ 80 Behandlung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann bei Motionen, Postulaten und Aufträgen, die er entgegennehmen will, eine kurze Erklärung abgeben.</p> <p>² Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Regierungsrat den Vorstoss oder dessen Form bekämpft, ein Gegenantrag gestellt wird oder der Grosse Rat Diskussion beschliesst.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann bei Motionen <u>und</u> Postulaten ____, die er entgegennehmen will, eine kurze Erklärung abgeben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 82a Behandlung und Änderung von Aufträgen</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet in seiner Stellungnahme zu Aufträgen gemäss § 48 Abs. 1 oder Abs. 2 GVG die massgeblichen rechtlichen Grundlagen und stellt gegebenenfalls einen Antrag auf Änderung des Auftragstextes.</p> <p>² Der Grosse Rat ändert einen Auftrag gemäss § 48 Abs. 2 GVG, der Weisungscharakter aufweist, auf Antrag des Regierungsrats in einen Auftrag zur Prüfung des Anliegens.</p>	<p>§ 82a Aufgehoben.</p>			
<p>§ 83 Aufrechterhaltung, Abschreibung</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat im Jahresbericht begründete Anträge zu stellen über die Aufrechterhaltung oder Abschreibung von überwiesenen Motionen, Postulaten und Aufträgen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat hat im Jahresbericht begründete Anträge zu stellen über die Aufrechterhaltung oder Abschreibung von überwiesenen Motionen <u>und</u> Postulaten <u>__</u>.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 92 Abänderung der Geschäftsordnung</p> <p>¹ Änderungen der Geschäftsordnung können mit einem Antrag auf Direktbeschluss verlangt oder auf Antrag des Büros beschlossen werden. Dem Regierungsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>² Das Büro oder eine Kommission erstattet dem Rat Bericht und stellt Antrag.</p> <p>³ Bei Änderungen der Steuerbereiche wird das im Zeitpunkt der Änderung laufende Rechnungsjahr nach bisherigem Recht abgeschlossen.</p>	<p>¹ Änderungen der Geschäftsordnung <u>und von Anhang 1 DAF</u> können mit einem Antrag auf Direktbeschluss verlangt oder auf Antrag des Büros beschlossen werden. Dem Regierungsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. März 2014	Abweichende Anträge der Kommission NIKO GVG vom 12. Mai 2014	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	Aarau Präsident des Grossen Rats Protokllführerin			